



## STADT SIEGEN Der Bürgermeister

Fachbereich 6 • Ordnung, Gewerbe und Straßenverkehr

# An alle Marktveranstalter, die im Stadtgebiet Siegen regelmäßig Märkte durchführen

## Durchführung von Marktveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 68 ff. GewO in der Fassung vom 24.08.2002

Ausweislich der bisher ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (vgl. beispielsweise OGV Rheinland-Pfalz vom 07.09.1987; VG Düsseldorf GewA 84, 62 ff.; VG Gelsenkirchen GewA 86, 236 ff.) sind grundsätzlich bei der Festlegung von Jahr- und Spezialmärkten Mindestzeitabstände zu wahren.

Die hier zu beachtenden Mindestabstände zwischen Jahr- und Spezialmärkten sind veranstaltungs- und branchenbezogen zu betrachten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.02.1991 beträgt der zeitliche Mindestabstand zwischen Jahr- und Spezialmärkten einen Monat. Aus kalendarischen Gründen ist es für die Veranstalter unschädlich, wenn anstatt des Monatsabstandes ein **4-Wochen-Abstand** zugrunde gelegt wird.

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 03.06.1992 wurde die Einteilung des Stadtgebietes in folgende Bezirke notwendig:

- Stadt Siegen in den Grenzen vom 31.12.1974,
- Stadt Eiserfeld in den Grenzen vom 31.12.1974,
- Stadtteil Weidenau bis Höhe Ferndorfbrücke,
- Stadtteil Geisweid einschl. der übrigen Stadtteile der ehemaligen Stadt Hüttental und Weidenau ab Ferndorfbrücke.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 69 (1) GewO auf Antrag der Veranstalter. Da jeder einzelne Veranstalter einen Anspruch auf Festsetzung von Marktveranstaltungen hat, gleichzeitig aber auch Ansprüche anderer Veranstalter zu berücksichtigen sind, ist durch ein geeignetes Festsetzungsverfahren ein freier und fairer Wettbewerb zwischen den einzelnen Marktveranstaltern zu gewährleisten.

**Um die einzelnen Markttermine rechtzeitig festlegen zu können, ist es zwingend erforderlich, bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres (Posteingang) Anträge auf Festsetzung von Märkten mit den kompletten Unterlagen für das Folgejahr zu stellen.**

Im Festsetzungsverfahren ist ein Auswahlverfahren unter Zugrundelegung folgender Auswahlkriterien durchzuführen:

1. **Zuverlässigkeit der Antragsteller** im Hinblick auf Bekanntheits- bzw. Bewährtheitsgrad
2. Bedeutung der einzelnen Veranstaltungen
3. Einhaltung des Mindestzeitabstandes
4. Jeder Veranstalter erhält zunächst eine Zusage für eine Veranstaltung. Einen Festsetzungsbescheid für einen weiteren Markt bekommt ein Veranstalter nur dann, soweit keine anderen Anträge anderer Veranstalter vorliegen (Rotationsprinzip).
5. Bei mehreren gleichberechtigten Anträgen zu einem Termin entscheidet das Los.
6. Vorbehalt der Integration von Erstbewerbern.

Das Rotationsprinzip wird jahresübergreifend durchgeführt. Das heißt, dass in jedem Fall, in dem eine Auswahl zwischen mehreren Veranstaltern zu erfolgen hat, anhand der Veranstaltungskalender der Vorjahre geprüft wird, welcher der Bewerber am längsten keinen entsprechenden Markt durchgeführt hat.

Rotation bedeutet nicht, dass ein Termin, der im Hinblick auf einen Mindestabstand zum vorhergehenden Markt als Veranstaltungstermin in Betracht kommt, deshalb übersprungen werden muss, weil ein Konkurrent, der bei der Terminvergabe bislang nicht berücksichtigt worden war, einen Festsetzungsantrag für einen späteren Termin gestellt hat (Verwaltungsgericht Arnberg vom 20.12.1993).

Grundsätzlich behalte ich mir vor, im Rahmen meines Prüfungsrechts Erstbewerber in das bestehende Verfahren zu integrieren. Begehren mehrere Veranstalter, darunter auch Erstbewerber, die Festsetzung eines Marktes zum gleichen Termin, kann eine Entscheidung nur im Losverfahren getroffen werden. Die Verlosung erfolgt in der Form, dass der Altbewerber, der nach dem Rotationsprinzip Vorrang hätte, gleichberechtigt mit allen Erstbewerbern an der jeweiligen Verlosung teilnimmt (Verwaltungsgericht Arnberg vom 16.12.1994).

Festsetzungsanträge, die von Gesellschaften bürgerlichen Rechts gestellt werden, deren Gesellschafter sich im eigenen Namen oder als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft bürgerlichen Rechts um die Vergabe derselben Markttermine bewerben, finden keine Berücksichtigung. Jeder Bewerber wird also im Vergabeverfahren **nur einmal** berücksichtigt, sei es als Einzelperson oder als Gesellschafter einer GbR (Verwaltungsgericht Arnberg vom 02.12.2009).

Die Festsetzungsanträge müssen folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Bezeichnung der anzubietenden Ware,
- Angabe des Termins und der Öffnungszeiten der Veranstaltung,
- Bezeichnung des Veranstaltungsgeländes,
- Angabe über voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller bzw. Anbieter (vorläufiges Teilnehmerverzeichnis),
- Angabe der geltenden Teilnahmebedingungen für die Anbieter,
- verbindlicher Nachweis der Räumlichkeiten (z.B. Mietvertrag). Anträge werden nur bearbeitet, wenn der verbindliche Nachweis der Räumlichkeiten (Mietvertrag, Platzzusage) vorliegt.
- Polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person (jeweils neueren Datums),
- Gewerbeanmeldung,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Handelsregisterauszug (bei GmbH).

Die Erlaubnisbehörde behält sich vor, ggf. zusätzliche Unterlagen (Lageplan, Grundrisszeichnungen) zu verlangen.

Die Verwaltungsgebühr für die Festsetzung von Märkten im Sinne des § 68 GewO wird in Anwendung der Tarifstelle 12.13.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Spezialmärkte	Jahrmärkte
250 Euro je Veranstaltung	250 Euro je Veranstaltung
Veranstaltungen von besonderes bedeutendem Umfang: bis zu 2.300 Euro (Entscheidung im Einzelfall)	

Für die Ablehnung eines Festsetzungsantrages werden 75 % der ursprünglichen Gebühr fällig (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Für die Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO) werden ein Viertel der nach Ziffer 12.13.1 zu errechnenden Gebühr fällig.